

21.04.94**In - FS - Fz****Gesetzesantrag****des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes**A. Zielsetzung**

Die Regelung des § 32 a AuslG - Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen - ist am 01.07.1993 in Kraft getreten. Eine Vereinbarung nach § 32 a Abs. 1 ist trotz aktuellen Handlungsbedarfs nicht getroffen worden. Eine Anwendung des § 32 a AuslG scheiterte bislang an der ungeklärten Kostenbeteiligung des Bundes.

Durch eine gesetzliche Festlegung der Kostenbeteiligung soll das bestehende Umsetzungshindernis beseitigt werden, um durch den Abschluß einer Vereinbarung nach § 32 a Abs. 1 AuslG eine gleichmäßige Verteilung von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen auf die z.Zt. sehr unterschiedlich belasteten Länder zu erreichen.

B. Lösung

Die Vorschrift ist dahingehend zu ändern, daß immer dann, wenn eine Vereinbarung nach § 32 a Abs. 1 AuslG getroffen wird, der Bund die Hälfte der Kosten der Aufnahme trägt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die vorübergehende Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingsen entstehen Kosten, die in der Höhe von folgenden Faktoren beeinflußt werden:

1. Größe des aufzunehmenden Kontingents
2. Sozialhilfebezug oder Erwerbstätigkeit der Flüchtlinge
3. Aufenthaltsdauer der Flüchtlinge

Diese Kosten sollen von Bund und Ländern jeweils zur Hälfte getragen werden.

21.04.94

In - FS - Fz

Gesetzesantrag

**des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Düsseldorf, den 19. April 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Bundesrat den
als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung
des Ausländergesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu
beschließen.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zu überweisen.

Hanneman

Anlage

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Ausländergesetz vom 09. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 30.06.1993 (BGBl. I S. 1062), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 32 a erhält folgende Fassung:
"Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlings-
Kostenregelung"
2. Nach Absatz 12 wird folgender Absatz 13 angefügt:
"(13) Der Bund erstattet den Ländern die Hälfte der durch die vorübergehende Aufnahme von Ausländern nach Absatz 1 entstehenden Aufwendungen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Asylkompromiß vom 06.12.1992 sieht unter I Nr. 7 vor, daß über Fragen der Aufteilung der sich aus der Schaffung eines Status für Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtlinge ergebenden finanziellen Konsequenzen im Sinne einer Aufteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ein Einvernehmen im Zuge der Beratungen über die Bund-Länder-Finanzbeziehungen angestrebt wird. Vor diesem Hintergrund hatte die Innenministerkonferenz bereits in der Sitzung am 14.05.1993 in Potsdam (TOP 10) beschlossen, daß die Finanzminister des Bundes und der Länder gebeten werden, eine gesetzliche Regelung über die Kostenverteilung bei der Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen zu schaffen. Die Regelung sollte vorsehen, daß Bund und Länder jeweils 50% der Kosten tragen. Diese Beschlußregelung entspricht dem Votum der Ministerpräsidentenkonferenz vom 25.03.1993. Ergänzend hat der Bundesrat in seiner Entscheidung vom 28.05.1993 (Bundesratsdrucksache 353/93) ebenfalls die Forderung nach einer gesetzlichen Regelung über eine 50%-ige Beteiligung des Bundes an allen Kosten bei der Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen erhoben.

Die Finanzministerkonferenz hat in ihrem Beschluß vom 24.06.1993 festgestellt, daß die Innenressorts die Gesetzesinitiative in eigener Zuständigkeit ergreifen können.

Aus den Kriegsgebieten des ehemaligen Jugoslawien sind in großer Zahl Flüchtlinge außerhalb von Kontingenten oder unter Umgehung von Visabestimmungen ins Bundesgebiet eingereist, die mit Rücksicht auf die Bürgerkriegssituation bzw. aufgrund bestehender Abschiebungsstopps nicht wieder abgeschoben werden können. Sie belasten in großer Zahl vor allem die Sozialhilfeträger und Gemeinden, die derzeit fast allein den Aufenthalt von Bürgerkriegsflücht-

lingen finanzieren, denen ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht eingeräumt wird.

Der den Flüchtlingen eingeräumte Abschiebungsschutz folgt nicht zuletzt aus der Genfer Flüchtlingskonvention und ist mit deren Ratifizierung durch die Bundesregierung eine gesamtstaatliche Aufgabe und Verpflichtung. Dies gilt insbesondere dann, wenn nicht nur einzelne Länder von ihrer Möglichkeit nach § 54 AuslG Gebrauch machen, sondern eine einvernehmliche Regelung zwischen Bund und Ländern vereinbart wird.

Die Regelung des § 32 a AuslG ist geschaffen worden, um Bürgerkriegssituationen rasch Rechnung tragen zu können, ohne das Asylverfahren zu belasten. Der überwiegende Teil solcher Flüchtlinge kann und will eine politische Verfolgung nicht geltend machen, sondern sucht Schutz vor den vom Bürgerkrieg ausgehenden Gefahren. Eine Anwendung des § 32 a AuslG ist bisher an der nicht entschiedenen Kostenfrage gescheitert. Dies führt dazu, daß die mit Bürgerkriegsflüchtlingen unterschiedlich belasteten Länder außerhalb des § 32 a AuslG nach Wegen suchen, die Belastung gleichmäßig zu verteilen, obwohl mit § 32 a AuslG ein geeignetes Instrumentarium vorhanden ist.

Auf diesem Hintergrund und in der Befürchtung, daß sich jederzeit in anderen Krisenregionen Kriego- oder Bürgerkriegshandlungen entwickeln können, ist es nunmehr dringend geboten, die streitige Kostenfrage gesetzlich zu regeln.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:
zu Artikel 1

1. zu Nummer 1:

Die Überschrift wird dem neuen Regelungsgehalt angepaßt.

2. zu Nummer 2:

In Absatz 13 wird bestimmt, daß der Bund im Falle einer Vereinbarung nach Absatz 1 die Hälfte der Aufnahmekosten zu tragen hat.

zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

10.06.94

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

A. Zielsetzung

Die Regelung des § 32 a AuslG - Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen - ist am 01.07.1993 in Kraft getreten. Eine Vereinbarung nach § 32 a Abs. 1 ist trotz aktuellen Handlungsbedarfs nicht getroffen worden. Eine Anwendung des § 32 a AuslG scheiterte bislang an der ungeklärten Kostenbeteiligung des Bundes.

Durch eine gesetzliche Festlegung der Kostenbeteiligung soll das bestehende Umsetzungshindernis beseitigt werden, um durch den Abschluß einer Vereinbarung nach § 32 a Abs. 1 AuslG eine gleichmäßige Verteilung von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen auf die z.Zt. sehr unterschiedlich belasteten Länder zu erreichen.

B. Lösung

Die Vorschrift ist dahingehend zu ändern, daß immer dann, wenn eine Vereinbarung nach § 32 a Abs. 1 AuslG getroffen wird, der Bund die Hälfte der Kosten der Aufnahme trägt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die vorübergehende Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen entstehen Kosten, die in der Höhe von folgenden Faktoren beeinflußt werden:

1. Größe des aufzunehmenden Kontingents,
2. Sozialhilfebezug oder Erwerbstätigkeit der Flüchtlinge,
3. Aufenthaltsdauer der Flüchtlinge.

Diese Kosten sollen von Bund und Ländern jeweils zur Hälfte getragen werden.

10.06.94

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 670. Sitzung am 10. Juni 1994 beschlossen, den aus der Anlage ersichtlichen Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

§ 32a des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
"Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen;
Kostenregelung"
2. Nach Absatz 12 wird folgender Absatz 13 angefügt:
"(13) Der Bund erstattet den Ländern die Hälfte der durch die vorübergehende Aufnahme von Ausländern nach Absatz 1 entstehenden Aufwendungen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Asylkompromiß vom 06.12.1992 sieht unter I Nr. 7 vor, daß über Fragen der Aufteilung der sich aus der Schaffung eines Status für Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtlinge ergebenden finanziellen Konsequenzen im Sinne einer Aufteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ein Einvernehmen im Zuge der Beratungen über die Bund-Länder-Finanzbeziehungen angestrebt wird. Vor diesem Hintergrund hatte die Innenministerkonferenz bereits in der Sitzung am 14.05.1993 in Potsdam (TOP 10) beschlossen, daß die Finanzminister des Bundes und der Länder gebeten werden, eine gesetzliche Regelung über die Kostenverteilung bei der Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen zu schaffen. Die Regelung sollte vorsehen, daß Bund und Länder jeweils 50% der Kosten tragen. Diese Beschlußregelung entspricht dem Votum der Ministerpräsidentenkonferenz vom 25.03.1993. Ergänzend hat der Bundesrat in seiner Entscheidung vom 28.05.1993 (Bundesratsdrucksache 353/93) ebenfalls die Forderung nach einer gesetzlichen Regelung über eine 50%-ige Beteiligung des Bundes an allen Kosten bei der Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen erhoben.

Die Finanzministerkonferenz hat in ihrem Beschluß vom 24.06.1993 festgestellt, daß die Innenressorts die Gesetzesinitiative in eigener Zuständigkeit ergreifen können.

Aus den Kriegsgebieten des ehemaligen Jugoslawien sind in großer Zahl Flüchtlinge außerhalb von Kontingenten oder unter Umgehung von Visabestimmungen ins Bundesgebiet eingereist, die mit Rücksicht auf die Bürgerkriegssituation bzw. aufgrund bestehender Abschiebungsstopps nicht wieder abgeschoben werden können. Sie belasten in großer Zahl vor allem die Sozialhilfeträger und Gemeinden, die derzeit fast allein den Aufenthalt von Bürgerkriegsflücht-

lingen finanzieren, denen ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht eingeräumt wird.

Der den Flüchtlingen eingeräumte Abschiebungsschutz folgt nicht zuletzt aus der Genfer Flüchtlingskonvention und ist mit deren Ratifizierung durch die Bundesregierung eine gesamtstaatliche Aufgabe und Verpflichtung. Dies gilt insbesondere dann, wenn nicht nur einzelne Länder von ihrer Möglichkeit nach § 54 AuslG Gebrauch machen, sondern eine einvernehmliche Regelung zwischen Bund und Ländern vereinbart wird.

Die Regelung des § 32 a AuslG ist geschaffen worden, um Bürgerkriegssituationen rasch Rechnung tragen zu können, ohne das Asylverfahren zu belasten. Der überwiegende Teil solcher Flüchtlinge kann und will eine politische Verfolgung nicht geltend machen, sondern sucht Schutz vor den vom Bürgerkrieg ausgehenden Gefahren. Eine Anwendung des § 32 a AuslG ist bisher an der nicht entschiedenen Kostenfrage gescheitert. Dies führt dazu, daß die mit Bürgerkriegsflüchtlingen unterschiedlich belasteten Länder außerhalb des § 32 a AuslG nach Wegen suchen, die Belastung gleichmäßig zu verteilen, obwohl mit § 32 a AuslG ein geeignetes Instrumentarium vorhanden ist.

Auf diesem Hintergrund und in der Befürchtung, daß sich jederzeit in anderen Krisenregionen Kriegs- oder Bürgerkriegshandlungen entwickeln können, ist es nunmehr dringend geboten, die streitige Kostenfrage gesetzlich zu regeln.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

zu Artikel 1

1. zu Nummer 1:

Die Überschrift wird dem neuen Regelungsgehalt angepaßt.

2. zu Nummer 2:

In Absatz 13 wird bestimmt, daß der Bund im Falle einer Vereinbarung nach Absatz 1 die Hälfte der Aufnahmekosten zu tragen hat.

zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.